

## Vorblatt

### Ziel(e)

- Verbesserung der Steuerungs- und Aufsichtsfunktion des Bundes
- Effizienzsteigerung der Zivildienstverwaltung
- Attraktivierung des Zivildienstes

### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Einführung eines computerunterstützten Ausbildungsmoduls betreffend Staatsbürgerschaftskunde für Zivildienstleistende samt Zertifizierung
- Einführung eines computerunterstützten Ausbildungsmoduls für Vorgesetzte in Zivildiensteinrichtungen samt Zertifizierung
- Vorzeitige Entlassung von Zivildienstleistenden nach 24 Tagen Krankenstand
- Formlose Verständigung der Rechtsträger über die ihnen zugewiesenen Zivildienstpflichtigen
- Ergänzung der Voraussetzungen für die Anerkennung und den Widerruf der Anerkennung von Einrichtungen
- Verbesserung der Mitwirkungsrechte von Zivildienstserviceagentur und BMI im Rahmen der Anerkennung von Zivildiensteinrichtungen
- Änderungen beim Erlöschen der Zivildienstpflicht nach Ableistung des ordentlichen Zivildienstes
- Abänderungsmöglichkeit von Anerkennungsbescheiden bei Nichtausschöpfung der maximalen Platzanzahl

### Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben beinhaltet Maßnahmen, durch die der Zivildienst attraktiviert und Verwaltungsvereinfachungen sowie -verbesserungen herbeigeführt werden. Darüber hinaus wird die Steuerungs- und Aufsichtsfunktion des Bundes bei der Vollziehung des Zivildienstgesetzes gestärkt, insbesondere durch die Ergänzung der Anerkennungsvoraussetzungen für Zivildiensteinrichtungen und eine Standardisierung der Schulung von Vorgesetzten.

### Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die E-Learning Module für Vorgesetzte und Zivildienstleistende werden vom BMI erstellt. Die Kosten betragen einmalig rund 7.000 EUR.

Aus der künftigen zweimaligen Möglichkeit, das Erlöschen der Zivildienstpflicht nach Ableistung des ordentlichen Zivildienstes zu beantragen und dem gleichzeitigen Entfall der Verlängerungsmöglichkeit gemäß § 6b Abs. 4 dritter Satz ZDG entstehen keine Kosten.

Die Kosten für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Bundesländer können nicht beziffert werden. Ein wesentlicher Mehraufwand wird nicht angenommen.

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2018	2019	2020	2021	2022
Maßnahme 1 und 2 (Bedeckung im DB 11.03.04.00)	7.000	0	0	0	0

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

#### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

#### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

## **Wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

### **Bundesgesetz, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 geändert wird**

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Inneres  
Vorhabensart: Bundesgesetz  
Laufendes Finanzjahr: 2018  
Inkrafttreten/ 2019  
Wirksamwerden:

#### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben trägt zur Maßnahme "Eine effiziente Abwicklung des Zivildienstes soll sichergestellt werden. (siehe DB 11.03.04.00)" für das Wirkungsziel "Dienstleister Innenministerium – Dienstleistungen sollen noch transparenter, bedarfsgerechter und zielgruppenorientierter erbracht werden." der Untergliederung 11 Inneres im Bundesvoranschlag des Jahres 2018 bei.

### **Problemanalyse**

#### **Problemdefinition**

Der Zivildienst erfüllt eine wichtige gesellschaftliche Funktion, trägt maßgeblich zum Miteinander in der Gesellschaft bei und stellt unter anderem auch eine Brücke zwischen den Generationen dar. In vielen Gebieten des österreichischen Sozial- und Gesundheitssystems könnten die hohen Standards und die hohe Qualität ohne Zivildienstleistende nicht aufrechterhalten werden. Der Einsatz junger Menschen in gemeinnützigen Einrichtungen während des Zivildienstes stellt für viele auch die Basis für ehrenamtliches Engagement nach Ableistung des Zivildienstes dar. Das Zivildienstgesetz 1986 (ZDG), BGBl. Nr. 679/1986 (WV), schafft einen Ausgleich zwischen den Interessen der Zivildienstleistenden auf der einen sowie den Bedürfnissen der Trägerorganisationen auf der anderen Seite. Im Jahr 2017 wurden 14.907 Zivildienstpflichtige zum ordentlichen Zivildienst zugewiesen. 2017 wurden 108 Einrichtungen seitens des jeweils zuständigen Landeshauptmanns als Träger des Zivildienstes anerkannt. Ende 2017 gab es österreichweit in Summe 1.687 anerkannte Einrichtungen. Bei rund 60 Einrichtungen wurde die Anerkennung vom Landeshauptmann widerrufen. Bei 77 Einrichtungen wurde die bereits genehmigte Anzahl von Zivildienstplätzen erhöht bzw. aufgestockt.

2017 wurden rund 400 Zivildienstleistende gemäß § 19a ZDG ex lege aus dem ordentlichen Zivildienst entlassen, in rund 10 Fällen lag eine Gesundheitsschädigung infolge des Zivildienstes vor.

Das Erfolgsmodell "Zivildienst" basiert unter anderem auf zahlreichen Attraktivierungsmaßnahmen in der Vergangenheit. Daher stieg auch die Zahl der abgegebenen Zivildiensterteilnahmen bis vor Kurzem kontinuierlich an (von rund 13.800 im Jahr 2010 auf über 16.200 im Jahr 2015). Aufgrund der nun vorherrschenden geburtenschwachen Jahrgänge fiel die Anzahl der abgegebenen Zivildiensterteilnahmen wieder etwas ab (zuletzt auf rund 14.100).

Damit die Attraktivität des Zivildienstes erhalten bleibt, sollen daher – neben Verwaltungsvereinfachungen – Verbesserungen sowohl für die Zivildienstleistenden als auch für die Einrichtungen geschaffen werden.

Aus den Schlussempfehlungen des Rechnungshofes in seinem Prüfbericht aus dem Jahr 2015 geht unter anderem hervor, dass die Steuerungsverantwortung des Bundes vermehrt wahrgenommen, die Aufsicht über die Tätigkeiten der Länder im Zuge der mittelbaren Bundesverwaltung verstärkt und konkrete Vorgaben für die Administration des Zivildienstes erlassen werden sollten. Zur Gewährleistung eines einheitlichen Qualitätsstandards für die Zivildiensteinrichtungen wären die gesetzlichen Anforderungen für die Praxis zu konkretisieren, dh. organisatorische, wirtschaftliche und fachliche Mindestanforderungen an die Einrichtungen festzulegen. Zudem sollte aus verwaltungsökonomischen

Gründen die Anerkennung von Zivildiensteinrichtungen, die über mehrere Jahre keinen Bedarf an Zivildienstleistenden angemeldet haben, widerrufen werden.

Das von der Bundesregierung im Jahr 2017 beschlossene Regierungsprogramm für die Jahre 2017 bis 2022 ("Zusammen. Für Österreich. Regierungsprogramm 2017 – 2022") sieht eine qualitative Ausbildung im Zivildienst, etwa durch zusätzliche (modulare) Ausbildungsmöglichkeiten und eine Qualifizierung für die im Zivildienst ausgeübte Tätigkeit und ein E-Learning-Tool für Staatsbürgerschaftskunde vor.

Der gegenständliche Novellierungsentwurf soll einerseits die genannten Schlussempfehlungen des Rechnungshofs in seinem Prüfbericht aus dem Jahr 2015 und andererseits im Regierungsprogramm enthaltene Maßnahmen berücksichtigen. Um die Mitwirkungs-, Einfluss-, Aufsichts- sowie Steuerungsmöglichkeiten des Bundes zu verbessern, sollen die Voraussetzungen für die Anerkennung und den Widerruf der Anerkennung von Einrichtungen ergänzt bzw. konkretisiert werden. Vor der Anerkennung zusätzlicher Einrichtungen und Zivildienstplätze soll die Zivildienstserviceagentur über die bisherige Auslastung der Zivildienstplätze zu hören sein. Bei Vorliegen näher normierter Voraussetzungen soll die Möglichkeit bestehen, Anerkennungsbescheide amtswegig abzuändern. Zudem sollen in Hinkunft Bescheide, die gegen Bestimmungen über die Anerkennung von Einrichtungen verstoßen, vom Bundesminister für Inneres aufgehoben werden können. Außerdem soll einerseits eine Schulungsverpflichtung für Vorgesetzte vorgesehen werden, andererseits sollen Zivildienstpflichtige während des Diensts ein E-Learning-basiertes Staatsbürgerschaftskunde-Ausbildungsmodul absolvieren und somit eine Eintragung in die Kompetenzbilanz erwirken können.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist geplant, den Rechtsträgern nicht mehr einzelne Kopien der Zuweisungsbescheide der ihnen zugewiesenen Zivildienstpflichtigen übermitteln zu müssen. Es soll in Hinkunft genügen, den Rechtsträgern gesammelt zu übermitteln, welche Zivildienstpflichtigen ihnen zu einem Termin zugewiesen wurden.

Weitere Änderungen, wie die Adaptierung der ex-lege-Entlassungskriterien bei langen Krankenständen sowie die verpflichtende unverzügliche Meldung bei Vorliegen einer Gesundheitsschädigung infolge des Zivildiensts an den Vorgesetzten, erfolgen aufgrund der Bedürfnisse aus der Praxis bzw. Wünsche der Trägerorganisationen.

In den letzten Jahren beantragten ca. 300 Zivildienstpflichtige, die den ordentlichen Zivildienst bereits abgeleistet hatten, ein Erlöschen der Zivildienstpflicht, um den Beruf eines Exekutivbeamten oder Soldaten ergreifen zu können. Davon wurden rund 25% wieder zivildienstpflichtig, da sie die in § 6b ZDG normierte 12-Monats-Frist nicht einhalten konnten. Deshalb soll die Möglichkeit geschaffen werden, einen zweiten Antrag auf Erlöschen der Zivildienstpflicht stellen zu können. Im Gegenzug soll die Möglichkeit entfallen, diese Frist um bis zu zwölf Monate verlängern zu können.

### **Nullszenario und allfällige Alternativen**

Erfolgt keine legislative Umsetzung der im Regierungsprogramm für die Jahre 2017 bis 2022 vorgesehenen Maßnahmen sowie der Empfehlungen des Rechnungshofs aus dem Jahr 2015 wird einerseits keine weitere Effizienzsteigerung im Vollzug des Zivildienstwesens bewirkt und werden die von der Bundesregierung in diesem Zusammenhang getroffenen Vorgaben nicht umgesetzt. Da die Mitwirkungs-, Einfluss-, Aufsichts- und Steuerungsmöglichkeiten des Bundes nicht verbessert werden, droht eine Erhöhung der Ausgaben bzw. Kosten des Bundes. Ein Widerruf der Anerkennung von Einrichtungen, die länger als drei Jahre keinen Bedarf gemeldet haben, wäre nicht möglich, was bedeutet, dass die Anzahl der "Karteileichen" ständig steigen würde und diese interne Ressourcen unnötig belasten würden. Würden keine Anpassungen der Regelungen betreffend die Dienstunfähigkeit erfolgen, wären missbräuchliche Kettenkrankenstände zudem weiterhin möglich.

Um dem staatlichen Bildungsauftrag nachzukommen sowie zur Aufrechterhaltung der Attraktivität des Zivildienstes sowohl für die Zivildienstler als auch für die Trägerorganisationen bedarf es der vorgeschlagenen Neuregelungen zum verpflichtenden E-Learning für Vorgesetzte sowie für Zivildienstleistende, weshalb keine Alternativen bestehen.

## **Interne Evaluierung**

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2024

Evaluierungsunterlagen und -methode: Evaluierungsunterlagen und -methode: Statistiken und Unterlagen der Zivildienstserviceagentur werden gesammelt und ausgewertet.

## Ziele

### **Ziel 1: Verbesserung der Steuerungs- und Aufsichtsfunktion des Bundes**

Beschreibung des Ziels:

Im Einklang mit den Schlussempfehlungen des Prüfberichts des Rechnungshofs aus dem Jahr 2015 soll der Bund eine verstärkte Steuerungsverantwortung wahrnehmen, die Aufsicht über die Tätigkeit der Länder im Zuge der mittelbaren Bundesverwaltung verstärken und konkrete Vorgaben für die Administration des Zivildienstes erlassen. Zur Gewährleistung eines einheitlichen Qualitätsstandards für die Zivildienstleistungen sollen die gesetzlichen Anforderungen für die Praxis konkretisiert und organisatorische und fachliche Mindestanforderungen an die Einrichtungen festgelegt werden. Verfügt eine Einrichtung über mehrere Einsatzstellen, soll – im Sinne der Empfehlung des Rechnungshofs – künftig im Anerkennungsbescheid zusätzlich anzugeben sein, welche Einsatzstellen dieser Einrichtung zuzuordnen sind und wie viele Zivildienstplätze eine Einsatzstelle jeweils umfasst. Außerdem soll der Landeshauptmann im Anerkennungsbescheid auch darüber abzusprechen haben, dass eine Beherrschung des Rechtsträgers einer Einrichtung durch eine Gebietskörperschaft vorliegt, wenn die Beherrschungskriterien gemäß § 28 Abs. 3 erfüllt sind. Bei Einrichtungen, die in den drei vorangegangenen Jahren jeweils weniger als 70% der anerkannten Plätze als Bedarf angemeldet haben, kann der Landeshauptmann eine Reduzierung der anerkannten Plätze auf den Durchschnittswert der Bedarfsmeldungen der vorangegangenen drei Jahre senken.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Im Jahr 2017 sind 1.687 Einrichtungen anerkannt und zu über 90% ausgelastet.	Die Anzahl der anerkannten Einrichtungen und deren Auslastung bleibt gegenüber dem Ausgangszustand stabil.
Es gibt keine standardisierte Ausbildung für Vorgesetzte in Einrichtungen des Zivildienstes über Rechte und Pflichten der Zivildienstleistenden sowie der Zivildienstleistungen.	Es werden aus der Bestimmung des § 4 Abs. 4 Z 5 ZDG nicht mehr als 170 Einrichtungen bzw. Einsatzstellen widerrufen (10 % der derzeit anerkannten Einrichtungen).

### **Ziel 2: Effizienzsteigerung der Zivildienstverwaltung**

Beschreibung des Ziels:

Durch die Novelle soll die Verwaltung die Möglichkeit bekommen, den Rechtsträgern von Einrichtungen nicht mehr die einzelnen Zuweisungsbescheide der ihnen zugeteilten Zivildienstpflichtigen übermitteln zu müssen. Eine formlose gesammelte Verständigung an die Rechtsträger von Einrichtungen, welche Zivildienstpflichtigen zur Dienstleistung zugewiesen wurden, ist ausreichend. Weiters soll ein Missbrauch von Krankenständen verhindert werden.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
In letzten Jahren wurden jährlich rund 14.000 Kopien von Zuweisungsbescheiden verschickt.	Im Jahr 2024 werden nicht mehr als 5.000 Verständigungen verschickt.

### **Ziel 3: Attraktivierung des Zivildienstes**

Beschreibung des Ziels:

Die Attraktivierungsmaßnahmen sollen sicherstellen, dass der Stellenwert des Zivildienstes in der Gesellschaft erhalten bleibt. Der Zivildienst ist entscheidend für die Gewährleistung der Versorgung im Bereich des Rettungswesens und im Sozialbereich. Maßnahmen zur Attraktivierung sollen dazu beitragen, auch bei geburtenschwachen Jahrgängen den unbedingt erforderlichen Grundbedarf zu decken und in weiterer Folge die Grundlage für das Freiwilligenengagement zu legen.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Im Jahr 2017 betrug der Anteil der Gesamtsumme der festgestellten Zivildienstpflichtigen an der Gesamtsumme der tauglichen Wehrpflichtigen ca. 44 %, wobei zu erwarten ist, dass sich die Gesamtsumme der tauglichen Wehrpflichtigen und damit auch die Anzahl der Zivildienstpflichtigen auf Grund geburtenschwacher Jahrgänge in den kommenden Jahren verringern wird. Im Jahr 2017 wurden rund 14.100 Zivildienststerklärungen abgegeben.	Die Anzahl der Zivildienstpflichtigen wird stabil gehalten. Die Anzahl der abgegebenen Zivildienststerklärungen beträgt nicht weniger als 12.000 pro Jahr, obwohl in den kommenden Jahren geburtenschwache Jahrgänge wirksam werden. Das Verhältnis zwischen den festgestellten Zivildienstpflichtigen und den tauglichen Wehrpflichtigen bleibt annähernd gleich.

## Maßnahmen

### **Maßnahme 1: Einführung eines computerunterstützten Ausbildungsmoduls betreffend Staatsbürgerschaftskunde für Zivildienstleistende samt Zertifizierung**

Beschreibung der Maßnahme:

Es soll die Verpflichtung geschaffen werden, dass Zivildienstleistende ein computerunterstütztes Ausbildungsmodul betreffend Staatsbürgerschaftskunde absolvieren, in dem ein Basiswissen über die Geschichte Österreichs sowie Grundlagen über die Grundprinzipien der Verfassung, den Stufenbau der Rechtsordnung, die Staatsgewalten, den Weg der Bundesgesetzgebung, die Organisation der Verwaltung und die Gerichtsbarkeit, den Rechtsschutz und die Kontrolle, die Grund- und Freiheitsrechte und das Recht der Europäischen Union abgefragt und vermittelt werden. Struktur, Inhalte und Lernziele der Ausbildungsmodule sind von der Zivildienstserviceagentur festzulegen. Zudem soll die Möglichkeit geschaffen werden, das Ausbildungsmodul einmalig in der Dienstzeit zu absolvieren, wobei der Zeitpunkt und die Dauer im Einvernehmen mit der jeweiligen Einrichtung zu wählen ist. Korrelierend dazu soll den Zivildienstleistenden die technische Infrastruktur für die Absolvierung des Ausbildungsmoduls zur Verfügung gestellt werden. Wird das Modul positiv absolviert, ist dieses durch den Rechtsträger der Einrichtung in die Kompetenzbilanz aufzunehmen.

Umsetzung von Ziel 3

### **Maßnahme 2: Einführung eines computerunterstützten Ausbildungsmoduls für Vorgesetzte in Zivildiensteinrichtungen samt Zertifizierung**

Beschreibung der Maßnahme:

Es soll die Verpflichtung geschaffen werden, dass Vorgesetzte in Zivildiensteinrichtungen ein computerunterstütztes Ausbildungsmodul über die Pflichten und Rechte des Zivildienstpflichtigen sowie die Pflichten des Rechtsträgers und des Vorgesetzten entsprechend der aktuellen Rechtslage absolvieren.

Umsetzung von Ziel 1

### **Maßnahme 3: Vorzeitige Entlassung von Zivildienstleistenden nach 24 Tagen Krankenstand**

Beschreibung der Maßnahme:

Derzeit gilt ein Zivildienstleistender, der durchgehend länger als 18 Tage aus gesundheitlichen Gründen dienstunfähig ist, mit Ablauf des 18. Tages der Dienstunfähigkeit als vorzeitig aus dem Zivildienst entlassen. Dadurch besteht die Möglichkeit, dass ein Zivildienstleistender mehrmals hintereinander Krankenstände konsumiert, die kürzer als 19 Tage sind. Durch die neue Regelung soll Missbrauch verhindert werden, da eine Dienstunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen von insgesamt 24 Kalendertagen eine vorzeitige Entlassung aus dem Zivildienst bewirkt. Weiters ist vorgesehen, dass die Zivildienstserviceagentur im Bedarfsfall den ex lege Entlassenen amtsärztlich untersuchen lassen kann, damit ernst zu nehmende Erkrankungen zeitgerecht diagnostiziert werden können. Letztendlich soll eine entsprechende Nachbesetzung zur Bedarfsdeckung der Zivildiensteinrichtungen erfolgen.

Ist eine Gesundheitsschädigung auf die Leistung des Zivildienstes zurückzuführen, kommt die Regelung des § 19a Abs. 2 ZDG nicht zur Anwendung. Daher ist ein zeitnahe Nachweis der Kausalität (in der Regel AUVA-Meldung oder entsprechendes ärztliches Gutachten) wichtig.

Umsetzung von Ziel 2

#### **Maßnahme 4: Formlose Verständigung der Rechtsträger über die ihnen zugewiesenen Zivildienstpflichtigen**

Beschreibung der Maßnahme:

Durch diese Maßnahme soll eine Verwaltungsvereinfachung dahingehend bewirkt werden, dass die Zivildienstserviceagentur den Rechtsträgern nicht mehr Kopien der einzelnen Zuweisungsbescheide, sondern lediglich eine formlose Verständigung der Rechtsträger, welche Zivildienstpflichtigen ihnen zu einem bestimmten Termin zur Dienstleistung zugewiesen wurden, übermitteln muss.

Umsetzung von Ziel 2

#### **Maßnahme 5: Ergänzung der Voraussetzungen für die Anerkennung und den Widerruf der Anerkennung von Einrichtungen**

Beschreibung der Maßnahme:

Die Anerkennungsbescheide für Einrichtungen werden vom Landeshauptmann erlassen. Durch diese Novelle soll die Steuerungsverantwortung des Bundes vermehrt wahrgenommen, die Aufsicht über die Tätigkeit der Länder im Zuge der mittelbaren Bundesverwaltung verstärkt und sollen konkrete Vorgaben für die Administration des Zivildienstes erlassen werden. Verfügt eine Einrichtung über mehrere Einsatzstellen, soll künftig im Anerkennungsbescheid zusätzlich anzugeben sein, welche Einsatzstellen dieser Einrichtung zuzuordnen sind und wie viele Zivildienstplätze eine Einsatzstelle jeweils umfasst.

Umsetzung von Ziel 1

#### **Maßnahme 6: Verbesserung der Mitwirkungsrechte von Zivildienstserviceagentur und BMI im Rahmen der Anerkennung von Zivildiensteinrichtungen**

Beschreibung der Maßnahme:

Die Zivildienstserviceagentur soll im Rahmen von Anerkennungsverfahren vom Landeshauptmann angehört werden. Auch soll eine Möglichkeit geschaffen werden, dass der Bundesminister für Inneres Anerkennungsbescheide aufheben kann.

Umsetzung von Ziel 1

#### **Maßnahme 7: Änderungen beim Erlöschen der Zivildienstpflicht nach Ableistung des ordentlichen Zivildienstes**

Beschreibung der Maßnahme:

Um einem Zivildienstpflichtigen eine Berufswahl als Angehöriger eines Wachkörpers zu ermöglichen, war bisher ein einmaliger Antrag auf Erlöschen der Zivildienstpflicht nach vollständiger Ableistung des ordentlichen Zivildienstes möglich. Der Beginn der Berufsausübung musste innerhalb von zwölf Monaten

nach Stattgebung des Antrages erfolgen, andernfalls der Betroffene wieder zivildienstpflichtig wurde. Eine Verlängerung um bis zu zwölf Monate war möglich. Da diese Frist nicht immer eingehalten werden konnte, soll die Möglichkeit einer zweimaligen Beantragung des Erlöschens geschaffen werden. Die Möglichkeit einer Verlängerung soll entfallen.

Umsetzung von Ziel 3

### **Maßnahme 8: Abänderungsmöglichkeit von Anerkennungsbescheiden bei Nichtausschöpfung der maximalen Platzanzahl**

Beschreibung der Maßnahme:

Die Anerkennung von Zivildienstleistungen erfolgt grundsätzlich auf unbefristete Zeit. Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens hat der Landeshauptmann zu prüfen, wie viele Zivildienstplätze im Hinblick auf die Rahmenbedingungen (Einsatz- bzw. Klientenzahl, Anzahl der hauptamtlich beschäftigten Mitarbeiter bzw. Vorgesetzten etc.) in der Einrichtung zugelassen werden sollen. Eine amtswegige Herabsetzung der zugelassenen Zivildienstplätze ist nach derzeitiger Rechtslage nicht möglich.

Es soll daher bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen eine weitere Möglichkeit bestehen, rechtskräftige Bescheide von Amts wegen abzuändern. Eine Abänderung soll demnach dann zulässig sein, wenn festgestellt wurde, dass in den drei vorangegangenen Jahren der gemäß § 8 Abs. 3 angemeldete Bedarf im jährlichen Durchschnitt weniger als 70 % der in der Einrichtung gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 zugelassenen Zivildienstplätze beträgt.

Die zugelassene Anzahl der Zivildienstplätze kann dabei auf den Durchschnitt der Bedarfsmeldungen der vorangegangenen drei Jahre abgesenkt werden.

Umsetzung von Ziel 1

## **Abschätzung der Auswirkungen**

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte**

Die E-Learning Module für Vorgesetzte und Zivildienstleistende werden vom BMI erstellt. Die Kosten betragen einmalig rund 7.000 EUR.

Aus der künftigen zweimaligen Möglichkeit, das Erlöschen der Zivildienstpflicht nach Ableistung des ordentlichen Zivildienstes zu beantragen und dem gleichzeitigen Entfall der Verlängerungsmöglichkeit gemäß § 6b Abs. 4 dritter Satz ZDG entstehen keine Kosten.

Die Kosten für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Bundesländer können nicht beziffert werden. Ein wesentlicher Mehraufwand wird nicht angenommen.

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2018	2019	2020	2021	2022
Maßnahme 1 und 2 (Bedeckung im DB 11.03.04.00)	7.000	0	0	0	0

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.4 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 77418512).



